

SATZUNG

Des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler / Landesverband Saar e.V.
(BBK-Saar)
Fassung von 2022

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Saarland e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes in Berlin.
- (2) Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler- Landesverband Saar ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt die Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler in rechtlicher, sozialer und kulturpolitischer Hinsicht. Sein Ziel ist es, Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren und die rechtliche Stellung der/des bildenden Künstlerin/Künstlers und den Ausbau der Berufsrechte zu sichern.
- (2) Der Verein ist die Berufsvertretung der bildenden Künstlerinnen und Künstler im Saarland.
- (3) Der Verein hat keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtete Ziele.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.
- (2) Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann.
- (3) Aufgenommen wird, wer bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht auf einem bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt. Vom Verein werden jedoch keine Interessen privaten Unternehmertums vertreten, welche auf Lohnabhängigkeit Anderer beruhen.

(5) Über die Aufnahme beschließt eine Aufnahmekommission, die aus den Mitgliedern des Vorstandes besteht.

(6) Natürlichen Personen, die sich um den BBK besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt und sind von der Verpflichtung zu Beitragszahlungen befreit.

§4 Austritt und Ausschluß

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für das Kalenderjahr, in welchem er erfolgt, ist der Jahresbeitrag ungekürzt zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

§5 Beitrag und Vereinsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag soll bis Ende des zweiten Quartals entrichtet sein.

Die Aufnahme setzt die Zahlung der Gebühr voraus.

Die Aufnahmegebühr ist vor der Übergabe des BBK-Ausweises zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Beitragszahlung ganz oder teilweise zu erlassen oder aber zu stunden, soweit ein besonderer Grund hierfür vorliegt. Der Vorstand entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer, sowie zweier Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festlegung des Jahresbeitrages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie tritt möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung ergeht an die letzte bekannte Adresse, beziehungsweise E-Mail-Adresse. Auch online-Sitzungen sind möglich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Sie muß innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Drittel aller Vorstandsmitglieder ihre Einberufung unter Vorlage der Tagesordnung beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. **Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.** Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlußantrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soll ein Antrag auf Satzungsänderung behandelt werden, so muss dieser der Einladung im Wortlaut beigefügt werden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.

(6) Eine Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht ist unzulässig.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert **und von der/dem Protokollführer*in und der/dem Vorsitzenden unterschriftlich bestätigt.**

(8) Für wichtige, den Verein betreffende Fragen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- c) fünf Beisitzerinnen/Beisitzern, darunter 1 Kassenwart/in und 1 Schriftführer/in.

(2) Der Verein wird nach außen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein zur Beschlußfassung anstehender Antrag als abgelehnt.

(6) Vorstandssitzungen werden in der Regel viermal möglichst am Quartals-Anfang von der/dem Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in einberufen.

Eine Vorstandssitzung muß von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von den Vertreterinnen/Vertretern einberufen werden, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder oder mindestens 1/3 aller Vorstandsmitglieder es beantragen.

(7) Der Vorstand beschließt die Delegation von Ämtern und Vertretungen des Vereins in allen Gremien außerhalb des Vereins, sowie die Wahl der Bundesdelegierten.

(8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen müssen allen Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

(9) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird der Vorstand kommissarisch –bis zur nächsten Mitgliederversammlung- ein Ersatzmitglied bestimmen.

(10) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn allen Mitgliedern mittels Rundschreiben der Auflösungsantrag und die Gründe bekannt gegeben wurden.

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Bei Auflösung fließt das verbleibende Vermögen dem Rechtsnachfolger zu oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, den Mitgliedern des Landesverbandes.

§10 Homepage-Login Daten und Mitgliederverwaltung

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind bei Beendigung ihrer Funktion dazu verpflichtet, für die ordnungsgemäße Übergabe der Homepage-, sämtlicher Login-Daten und aller Unterlagen Sorge zu tragen. Die Übergabe ist sowohl von dem/der Ausscheidenden, als auch von den neuen Funktionsträgern zu protokollieren und zu unterzeichnen.